

Beschluss:

Der Ausschuss stimmt für das genannte Bauvorhaben der folgenden Befreiung von den Festsetzungen des Fluchtlinienplans Nr. 52 von 1917 zu (§ 31 Abs. 2 BauGB):

1. Überschreitung der festgesetzten Fluchtlinie

Antragseingang	05.12.2016
Bauvorbescheid erteilt	Nein
Weltkulturerbe „Mittelrheintal“ tangiert	<u>Nein</u>
Vorhabensbezeichnung	Befreiung nach dem Baugesetzbuch im Zusammenhang mit der Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses (Hauptakte Az. 2249-16)
Grundstück/Straße	Koblenz, Mainzer Straße 53
Gemarkung	Koblenz (56068)
Flur	10
Flurstück	237/52